

Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Wolfenbüttel

Der Rat der Stadt Wolfenbüttel hat am 21.06.2017 den Jahresabschluss 2014 der Stadt Wolfenbüttel beschlossen sowie dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt und dem Landkreis Wolfenbüttel als Kommunalaufsichtsbehörde am 26.06.2017 angezeigt. Der Jahresabschluss 2014 der Stadt Wolfenbüttel liegt zur Einsichtnahme vom 03.07.2017 bis 11.07.2017 während der Dienststunden im Rathaus, Stadtmarkt 7, Zimmer S1-346, öffentlich aus. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter www.wolfenbuettel.de.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister, gez. Pink

Wolfenbüttel, den 26.06.2017
201.1/Lie

Hinweis über öffentliche Bekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wolfenbüttel in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.10.2016

1.) Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Zuwendungen für die Fraktionen und Gruppen des Rates und der Ortsräte der Stadt Wolfenbüttel (Zuwendungssatzung) vom 14.12.2016. 2.) Zweite Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Wolfenbüttel vom 20.12.2011. 3.) Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Städtischen Betriebe Wolfenbüttel vom 20.12.2011. 4.) Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wolfenbüttel über die Festlegung des Schulbezirkes für die Grundschule Wilhelm-Raabe-Schule vom 19.06.2013. 5.) Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wolfenbüttel über die Festlegung des Schulbezirkes für die Grundschule Karlstraße vom 19.06.2013. 6.) Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wolfenbüttel über die Festlegung des Schulbezirkes für die Grundschule Wilhelm-Busch-Schule vom 19.06.2013. 7.) Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wolfenbüttel über die Festlegung des Schulbezirkes für die Grundschule am Geitelplatz vom 19.06.2013. 8.) Aktualisierung der Satzung über die Festlegung des Schulbezirkes für die Erich-Kästner-Hauptschule. 9.) Aktualisierung der Satzung über die Festlegung des Schulbezirkes für die Leibniz-Realschule. 10.) Aktualisierung der Satzung über die Festlegung des gemeinsamen Schulbezirkes für die drei städtischen Gymnasien. 11.) Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Altbauten in der Stadt Wolfenbüttel. Die vom Rat der Stadt Wolfenbüttel am 21.06.2017 beschlossenen Satzungen zu 1.), 4.), 5.), 6.) und 7.) treten am Tag nach der Bekanntmachung, die beschlossenen Satzungen/Richtlinie zu 2.), 3.) und 11.) treten am 01.07.2017 in Kraft, die beschlossenen Aktualisierungen zu 8.), 9.) und 10.) treten am 01.08.2017 in Kraft.

Bekanntmachung gem. § 162 Abs. 3 S. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Wolfenbüttel hat am 21.06.2017 die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Innenstadt“ Wolfenbüttel vom 07.11.1977 für den noch nicht aufgehobenen Restbereich des Sanierungsgebietes Heinrichstadt sowie die Gesamtbereiche der Sanierungsgebiete Auguststadt und Juliusstadt beschlossen. Die Aufhebungssatzung liegt zur Einsichtnahme vom 03.07.2017 bis 07.07.2017 während der Dienststunden im Rathaus, Stadtmarkt 3-6, Zimmer S1-308, öffentlich aus. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter www.wolfenbuettel.de.

Der Bürgermeister gez. Pink

Wolfenbüttel, der 28.06.2017

18. Wahlperiode des Rates der Stadt Wolfenbüttel – Ersatz von Vertreter/-innen

Gemäß § 44 Abs. 6 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35) in Verbindung mit § 77 Abs. 1 der Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 26.06.2013 (Nds. GVBl. S. 182) gebe ich hiermit folgenden Sitzübergang im Rat der Stadt Wolfenbüttel bekannt:

ausgeschieden:

Ersatzperson:

Wahlbereich 4: Markus Brix

Sascha Poser

(GRÜNE, Personenwahl) Im Weberkamp 15, 38304

Der freigewordene Sitz ist nach § 44 Abs. 1 NKWG i. V. m. § 38 Abs. 2 NKWG auf die jeweilige Ersatzperson des Wahlvorschlages übergegangen.

Der Gemeindevahlleiter, gez. Pink

Wolfenbüttel, 28.06.2017



Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Zuwendungen für die Fraktionen und Gruppen des Rates und der Ortsräte der Stadt Wolfenbüttel (Zuwendungssatzung) vom 14.12.2016

Aufgrund der §§ 10 und 11 in Verbindung mit § 57 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Zuwendungen für die Fraktionen und Gruppen des Rates und der Ortsräte der Stadt Wolfenbüttel vom 14.12.2016 beschlossen:

Artikel 1

1. Der Abrechnungszeitraum für die Zuwendungen wird auf den Zeitraum vom 01.11. des laufenden Jahres bis zum 31.10. des Folgejahres festgesetzt.
2. Der § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Zuwendungssatzung erhält infolgedessen folgende Fassung:

„Dafür ist der entsprechende Vordruck der Stadt Wolfenbüttel (siehe Anhang) zu verwenden und die Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Abrechnungszeitraumes (01.11. eines laufenden Jahres bis 31.10. des Folgejahres) sind anzugeben. Der Nachweis ist bis zum 31.03. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister einzureichen.“

3. Der § 5 Abs. 1 Satz 1 der Zuwendungssatzung wird wie folgt geändert:

„Nach Überprüfung der Verwendungsnachweise werden die Zuwendungen rückwirkend für den vergangenen Abrechnungszeitraum auf ein von den Fraktionen und Gruppen zu benennendes Fraktions- bzw. Gruppenkonto überwiesen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, der 23.06.2017

gez.
Pink

**Zweite Satzung zur Änderung
der Betriebssatzung für den Abwasserbeseitigungsbetrieb Stadt Wolfenbüttel
vom 20.12.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.06.2016**

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), in Verbindung mit § 4 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Abwasserbeseitigungsbetrieb Stadt Wolfenbüttel vom 20.12.2011 beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt neugefasst:

„Der Betriebsausschuss entscheidet über

- 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i. S. d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,*
- 2. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, wenn der Betrag 50.000,00 Euro übersteigt; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,*
- 3. den Abschluss von Verträgen (gilt nicht für Vergaben, die auf Grundlage vergaberechtlicher Verfahren zustande gekommen sind), wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 150.000,00 Euro übersteigt,*
- 4. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt,*
- 5. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses,*
- 6. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig sind.“*

§ 2

Die Änderungen dieser Satzung treten am 01.07.2017 in Kraft.

Wolfenbüttel, der 23.06.2017

Der Bürgermeister

gez.
Pink

**Erste Satzung zur Änderung
der Betriebssatzung für die Städtischen Betriebe Wolfenbüttel
vom 20.12.2011**

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), in Verbindung mit § 4 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende Änderungssatzung zur Betriebssatzung für die Städtischen Betriebe Wolfenbüttel vom 20.12.2011 beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt neugefasst:

„Der Betriebsausschuss entscheidet über

- 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i. S. d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,*
- 2. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i. S. d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 25.000,00 Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,*
- 3. den Abschluss von Verträgen (gilt nicht für Vergaben, die auf Grundlage vergaberechtlicher Verfahren zustande gekommen sind), wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 30.000,00 Euro übersteigt,*
- 4. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt,*
- 5. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,*
- 6. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig sind.“*

§ 2

Die Änderungen dieser Satzung treten am 01.07.2017 in Kraft.

Wolfenbüttel, der 23.06.2017

Der Bürgermeister

gez.
Pink

**Erste Satzung zur Änderung
der Satzung der Stadt Wolfenbüttel über die Festlegung
des Schulbezirkes für die Grundschule Wilhelm-Raabe-Schule vom 19.06.2013**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), in Verbindung mit § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 1 – Schulbezirk werden die folgenden Straßen neu aufgenommen:

- Am Alten Schlachthof
- Dr.-August-Wolfstieg-Straße
- Erhart-Kästner-Straße
- Händelstraße
- Monplaisir
- Telemannstraße

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, der 23.06.2017

gez.
Pink

**Erste Satzung zur Änderung
der Satzung der Stadt Wolfenbüttel über die Festlegung
des Schulbezirkes für die Grundschule Karlstraße vom 19.06.2013**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), in Verbindung mit § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 1 – Schulbezirk wird die folgende Straße neu aufgenommen:

- Prof. Paul Raabe-Platz

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, der 23.06.2017

gez.
Pink

**Erste Satzung zur Änderung
der Satzung der Stadt Wolfenbüttel über die Festlegung
des Schulbezirkes für die Grundschule Wilhelm-Busch-Schule vom 19.06.2013**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), in Verbindung mit § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 1 - Schulbezirk - werden die folgenden Straßen neu aufgenommen:

- Am Wall
- Dietrich-Bonhoeffer-Straße
- Jochen-Klepper-Straße
- Josef-Müller-Straße

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, der 23.06.2017

gez.
Pink

**Erste Satzung zur Änderung
der Satzung der Stadt Wolfenbüttel über die Festlegung
des Schulbezirkes für die Grundschule am Geitelplatz vom 19.06.2013**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), in Verbindung mit § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

(1) In § 1 - Schulbezirk - wird Satz 1, 1. Halbsatz wie folgt gefasst:

„Der Schulbezirk für die Grundschule am Geitelplatz der Stadt Wolfenbüttel besteht aus dem Ortsteil Atzum und den folgenden Straßen im Kernstadtbereich:“

(2) In § 1 - Schulbezirk - werden die folgenden Straßen gestrichen:

- Am Roseneck
- Hinter dem Krug
- Holzweg
- Im Kohlgarten
- Lindenstraße
- Schlickerberg
- Vor den Drohnen
- Zum Ackerhof

(3) In § 1 - Schulbezirk - werden die folgenden Straßen neu aufgenommen:

- Am Gemüsegarten
- Am Kräutergarten
- Am Sonnenhang
- Blütenweg
- Zum Gärtnerland

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, der 23.06.2017

gez.
Pink

S A T Z U N G

der Stadt Wolfenbüttel

über die Festlegung des Schulbezirkes

für die Erich Kästner-Hauptschule

vom 23.06.2017

**(Ratsbeschluss 21.06.2017/Veröff. Internet 28.06.2017)
- in Kraft getreten am 01.08.2017 -**

**Satzung der Stadt Wolfenbüttel
über die Festlegung des Schulbezirkes für die Erich Kästner-Hauptschule**

vom 23.06.2017

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), in Verbindung mit § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Schulbezirk**

- (1) Der Schulbezirk für die Erich Kästner-Hauptschule umfasst das Gebiet der Stadt Wolfenbüttel.
- (2) Dem Schulbezirk für die Erich Kästner-Hauptschule werden darüber hinaus die Schülerinnen und Schüler aus den folgenden Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Elm-Asse zugeordnet:

Ortsteile

- | | |
|--|--------------------------|
| - Groß Denkte, Klein Denkte, Neindorf, Sottmar | der Gemeinde Denkte |
| - Hedeper, Wetzleben | der Gemeinde Hedeper |
| - Hedwigsburg, Kissenbrück | der Gemeinde Kissenbrück |
| - Groß Biewende, Klein Biewende, Remlingen | der Gemeinde Remlingen |
| - Semmenstedt, Timmern | der Gemeinde Semmenstedt |
| - Mattierzoll, Winnigstedt | der Gemeinde Winnigstedt |

Gemeinden

- Roklum
- Wittmar

- (3) Den Schülerinnen und Schülern aus den Gemeinden Cramme und Flöthe (mit den Ortsteilen Groß Flöthe und Klein Flöthe) der Samtgemeinde Oderwald wird ein Wahlrecht zum Besuch der Erich Kästner-Hauptschule oder der Schule am Gutspark in Salzgitter-Flachstöckheim eingeräumt.
- (4) Den Schülerinnen und Schülern aus der Gemeinde Winnigstedt der Samtgemeinde Elm-Asse (mit den Ortsteilen Mattierzoll und Winnigstedt) wird ein Wahlrecht zwischen der Erich Kästner-Hauptschule und der Elm-Asse-Schule, Haupt- und Realschule am Standort Schöppenstedt, eingeräumt, soweit eine Beschulung in der von ihnen zu besuchenden Klassenstufe an der Elm-Asse-Schule angeboten wird.
- (5) Den Schülerinnen und Schülern aus den Gemeinden Denkte, Hedeper, Kissenbrück, Remlingen, Semmenstedt, Roklum und Wittmar der Samtgemeinde Elm-Asse (mit den Ortsteilen Groß Denkte, Klein Denkte, Neindorf, Sottmar, Hedeper, Wetzleben, Hedwigsburg, Kissenbrück, Groß Biewende, Klein Biewende, Remlingen, Semmenstedt und Timmern) wird ein Wahlrecht zwischen der Erich Kästner-Hauptschule und der Elm-Asse-Schule, Haupt- und Realschule am Standort Remlingen, eingeräumt, soweit eine Beschulung in der von ihnen zu besuchenden Klassenstufe an der Elm-Asse-Schule angeboten wird.

**§ 2
Inklusion**

Die Erich Kästner-Hauptschule ist inklusive Schule im Sinne von § 183 c Absatz 3 NSchG.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wolfenbüttel über die Festlegung des Schulbezirkes für die Erich Kästner-Hauptschule vom 19.06.2013 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 23.06.2017

Der Bürgermeister

gez.
Pink

S A T Z U N G

der Stadt Wolfenbüttel

über die Festlegung des Schulbezirkes

für die Leibniz-Realschule

vom 23.06.2017

**(Ratsbeschluss 21.06.2017/Veröff. Internet 28.06.2017)
- in Kraft getreten am 01.08.2017 -**

**Satzung der Stadt Wolfenbüttel
über die Festlegung des Schulbezirkes für die Leibniz-Realschule**

vom 23.06.2017

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), in Verbindung mit § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schulbezirk für das Gebiet der Stadt Wolfenbüttel

- (1) Der Schulbezirk für die Leibniz-Realschule umfasst das Gebiet der Stadt Wolfenbüttel.
- (2) Dem Schulbezirk für die Leibniz-Realschule werden darüber hinaus die Schülerinnen und Schüler aus folgenden Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Elm-Asse zugeordnet:

Ortsteile

- | | |
|--|--------------------------|
| - Groß Denkte, Klein Denkte, Neindorf, Sottmar | der Gemeinde Denkte |
| - Hedeper, Wetzleben | der Gemeinde Hedeper |
| - Hedwigsburg, Kissenbrück | der Gemeinde Kissenbrück |
| - Groß Biewende, Klein Biewende, Remlingen | der Gemeinde Remlingen |
| - Semmenstedt, Timmern | der Gemeinde Semmenstedt |
| - Mattierzoll, Winnigstedt | der Gemeinde Winnigstedt |

Gemeinden

- Roklum
- Wittmar

- (3) Den Schülerinnen und Schülern aus den Gemeinden Cramme und Flöthe (mit den Ortsteilen Groß Flöthe und Klein Flöthe) der Samtgemeinde Oderwald wird ein Wahlrecht zum Besuch der Leibniz-Realschule oder der Realschule Gebhardshagen in Salzgitter-Gebhardshagen eingeräumt.
- (4) Den Schülerinnen und Schülern aus der Gemeinde Winnigstedt der Samtgemeinde Elm-Asse (mit den Ortsteilen Mattierzoll und Winnigstedt) wird ein Wahlrecht zwischen der Leibniz-Realschule und der Elm-Asse-Schule, Haupt- und Realschule am Standort Schöppenstedt, eingeräumt, soweit eine Beschulung in der von ihnen zu besuchenden Klassenstufe an der Elm-Asse-Schule angeboten wird.
- (5) Den Schülerinnen und Schülern aus den Gemeinden Denkte, Hedeper, Kissenbrück, Remlingen, Semmenstedt, Roklum und Wittmar der Samtgemeinde Elm-Asse (mit den Ortsteilen Groß Denkte, Klein Denkte, Neindorf, Sottmar, Hedeper, Wetzleben, Hedwigsburg, Kissenbrück, Groß Biewende, Klein Biewende, Remlingen, Semmenstedt und Timmern) wird ein Wahlrecht zwischen der Leibniz-Realschule und der Elm-Asse-Schule, Haupt- und Realschule am Standort Remlingen, eingeräumt, soweit eine Beschulung in der von ihnen zu besuchenden Klassenstufe an der Elm-Asse-Schule angeboten wird.

**§ 2
Inklusion**

Die Leibniz-Realschule ist inklusive Schule im Sinne von § 183 c Absatz 3 NSchG.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wolfenbüttel über die Festlegung des Schulbezirkes für die Leibniz-Realschule vom 19.06.2013 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 23.06.2017

Der Bürgermeister

gez.
Pink

S A T Z U N G

der Stadt Wolfenbüttel

über die Festlegung der Schulbezirke

**für das Gymnasium im Schloss, das Theodor-Heuss-Gymnasium
und das Gymnasium Große Schule**

vom 23.06.2017

**(Ratsbeschluss 21.06.2017/Veröff. Internet 28.06.2017)
- in Kraft getreten am 01.08.2017 -**

**Satzung der Stadt Wolfenbüttel über die Festlegung der Schulbezirke
für das Gymnasium im Schloss, das Theodor-Heuss-Gymnasium
und das Gymnasium Große Schule**

vom 23.06.2017

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), in Verbindung mit § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Schulbezirk**

Für die Jahrgänge 5 bis 10 (Sekundarbereich I) der Gymnasien

- | | |
|---------------------------|---|
| - Gymnasium im Schloss | Schloßplatz 13, Wolfenbüttel |
| - Theodor-Heuss-Gymnasium | Karl-von-Hörsten-Str. 7 - 9, Wolfenbüttel |
| - Gymnasium Große Schule | Rosenwall 12, Wolfenbüttel |

wird ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt.

Zum gemeinsamen Schulbezirk der städtischen Gymnasien gehört das Gesamtgebiet der Stadt Wolfenbüttel.

**§ 2
Schulbezirk für das Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel**

(1) Dem gemeinsamen Schulbezirk für die städtischen Gymnasien werden die Schülerinnen und Schüler der folgenden Gemeinden aus dem Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel zugeordnet:

- Samtgemeinde Elm-Asse
- Samtgemeinde Oderwald
- Einheitsgemeinde Schladen-Werla
- Ortsteile Dettum, Mönchevahlberg, Weferlingen der Gemeinde Dettum (Samtgemeinde Sickte)
- Ortsteil Apelnstedt der Gemeinde Sickte (Samtgemeinde Sickte)

(2) Den Schülerinnen und Schülern aus den Gemeinden Cramme und Flöthe (mit den Ortsteilen Groß Flöthe und Klein Flöthe) der Samtgemeinde Oderwald wird ein Wahlrecht zum Besuch der städtischen Gymnasien oder des Gymnasiums in Salzgitter-Bad eingeräumt.

**§ 3
Schulbezirk für das Gebiet der Stadt Salzgitter**

Dem gemeinsamen Schulbezirk für die städtischen Gymnasien werden die Schülerinnen und Schüler aus den Stadtteilen Beddingen, Immendorf und Thiede der Stadt Salzgitter zugeordnet.

**§ 4
Inklusion**

Für den in den §§ 1 bis 3 festgelegten Schulbezirk ist das Gymnasium Große Schule gem. § 183 c Abs. 3 NSchG Schwerpunktschule für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (KME).

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wolfenbüttel über die Festlegung der Schulbezirke für das Gymnasium im Schloss, das Theodor-Heuss-Gymnasium und das Gymnasium Große Schule vom 19.06.2013 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 23.06.2017

Der Bürgermeister

gez.
Pink

Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Altbauten in der Stadt Wolfenbüttel

(Förderprogramm „Jung kauft Alt - Junge Menschen kaufen alte Häuser“)

Ziele

Um jungen Paaren und Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern und die dauerhafte Nutzung älterer Wohnimmobilien zu sichern, fördert die Stadt Wolfenbüttel in einem Pilotprojekt den Erwerb von Bestandsbauten in den Ortsteilen Groß Stöckheim, Adersheim, Leinde, Wendessen, Ahlum und Atzum. Das Pilotprojekt ist auf eine Dauer von 4 Jahren angelegt.

Die dauerhafte Nachnutzung dient der Vermeidung oder Verringerung von Leerständen in den Ortskernen und älteren Baugebieten und somit der Stabilisierung und effektiven Weiternutzung der gewachsenen Siedlungsstrukturen und bestehenden Infrastruktur.

Mit dem Programm sollen Anreize geschaffen werden, vorhandene Wohnhäuser zu erhalten und zu modernisieren. Für die historischen Ortskerne wird darüber hinaus auch die Umnutzung älterer Wirtschaftsgebäude gefördert, um den Erhalt und die Weiterentwicklung der dörflichen Strukturen zu unterstützen. Ausnahmsweise kann auch eine Nachnutzung durch einen Abbruch mit Ersatzneubau gefördert werden, falls eine Sanierung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Junge Haushalte mit Kindern werden bei der Förderung durch einen Kinderbonus besonders berücksichtigt.

Dabei gelten folgende Bestimmungen:

1. Allgemeines (Fördervoraussetzungen, Fördergegenstand/-gebiet)

1.1. Förderobjekte

- 1.1.1. Das Programm fördert den Erwerb von älteren Wohngebäuden (Altbau) für dauerhafte eigene Wohnzwecke.
- 1.1.2. Altbauten im Sinne dieser Förderrichtlinien sind Ein- oder Zweifamilienhäuser, die mindestens 35 Jahre alt sind (gerechnet ab Bezugsfertigstellung).
- 1.1.3. Ebenfalls förderfähig ist der Erwerb von landwirtschaftlichen und gewerblichen Nebengebäuden (Baujahr vor 1960), welche zu eigengenutztem Wohnraum umgebaut werden sollen.
- 1.1.4. Ist eine Sanierung eines Altbaus nicht wirtschaftlich möglich (Nachweis durch Gutachten), kann im Einzelfall auch der Erwerb zum Abbruch für einen anschließenden Neubau gefördert werden.
- 1.1.5. Der Nachweis über das tatsächliche Objektalter ist durch die Baufertigstellungsanzeige, Schlussabnahmebescheinigung, Meldebescheinigung, Erstbezug oder durch anderweitige Dokumente glaubhaft nachzuweisen.

1.2. Fördergebiet

Die Förderrichtlinien beziehen sich auf die Ortsteile, Adersheim, Ahlum, Atzum, Groß Stöckheim, Leinde und Wendessen,. Es gelten jeweils die örtlichen Gemarkungsgrenzen.

1.3. Fördergegenstand

Der Zuschuss wird für die Erstellung eines Altbaugutachtens gemäß Punkt 2 und/oder für den Erwerb eines Altbaus gemäß der Punkte 3 oder 4 gewährt.

1.4. Förderberechtigte

- 1.4.1. Antragsteller/-innen müssen die künftigen Erwerber eines Objektes sein und dieses auch persönlich dauerhaft nutzen (Hauptwohnsitz), mindestens aber 6 Jahre. Entsprechende Nachweise sind spätestens vor Auszahlung der Förderbeträge vorzulegen.
- 1.4.2. Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen (eheliche oder nicht eheliche Lebensgemeinschaften, Einzelpersonen). Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften können beide Partner anspruchsberechtigt sein, maximal aber nur bis zur Höhe ihrer ggf. künftigen grundbuchrechtlich abgesicherten Eigentumsanteile.
- 1.4.3. Der Nachweis über haushaltsangehörige Kinder ist durch den Nachweis des Hauptwohnsitzes des Kindes zu führen (siehe Punkte 2.1. und 3.1.).

1.5. Allgemeine Förderbedingungen

- 1.5.1. Die Förderung wird jedem Antragsteller und für jedes Objekt nur einmal gewährt, auch wenn der Antragsteller nur Eigentumsanteile besitzt.
- 1.5.2. Der Erwerb eines unbebauten oder nur mit Nebengebäuden bebauten Grundstücks ist nicht förderfähig, sofern es sich nicht um Gebäude entsprechend Punkt 1.1.3 handelt.
- 1.5.3. Eine Förderung wird nicht gewährt bei Erbfolge oder Schenkung des Objektes.
- 1.5.4. Das zu fördernde Objekt muss baurechtlich zulässig errichtet worden sein und den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse entsprechen. Ist letzteres nicht der Fall, kann ein Erwerb zum Abbruch gefördert werden.
- 1.5.5. Der Förderung dürfen weder Planungsziele der Stadt Wolfenbüttel, noch andere öffentliche Belange und gesetzliche Vorgaben (insbesondere Denkmalschutz) entgegenstehen.
- 1.5.6. Die Förderrichtlinien müssen bei Antragstellung anerkannt werden.
- 1.5.7. Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen. Die Stadt Wolfenbüttel behält sich vor, von Fall zu Fall einzeln über die Förderung zu entscheiden (Einzelfallentscheidung).

1.6. Art, Verfahren und Ablauf der Förderung

- 1.6.1. Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung.
- 1.6.2. Für die Förderung zu Punkt 2. dieser Richtlinie (Altbaugutachten) ist vor Erwerb der Immobilie und vor Beauftragung eines Sachverständigen ein schriftlicher Antrag bei der Stadt Wolfenbüttel zu stellen.
- 1.6.3. Für die Förderung nach Punkt 3. dieser Richtlinie (Förderung des Erwerbs) ist der Antrag vor Erwerb der Immobilie zu stellen. Spätestens vor Auszahlung des Förderbetrags ist der Erwerb des Objektes durch Vorlage eines notariellen Kaufvertrages und eines Grundbuchauszuges nachzuweisen. Anstelle eines Grundbuchauszuges gilt auch eine Erklärung des Notars, dass dem Grundbuchamt alle notwendigen Unterlagen vorliegen und keine Hinderungsgründe für eine Eigentumsumschreibung bekannt sind. Eine grundbuchrechtliche Vormerkung oder ein eingetragenes Vorkaufsrecht genügen nicht.
- 1.6.4. Für die Förderung zu Punkt 4. dieser Richtlinie (Gebäudeabbruch und Ersatzneubau) ist der Antrag vor Vertragsabschlüssen zur Einleitung der Maßnahmen zu stellen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Dokumentation der Abbruchmaßnahme und Vorlage einer bauordnungsrechtlich genehmigten bzw. angezeigten Ersatzmaßnahme.
- 1.6.5. Über Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien die Stadt Wolfenbüttel. Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt Wolfenbüttel berücksichtigt.
- 1.6.6. Eine Förderung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn vor den entsprechenden Vertragsabschlüssen ein Antrag bei der Stadt eingereicht wurde. Ein Anrecht auf Förderung entsteht hierdurch ausdrücklich nicht. Der Antrag wird verfahrensgemäß bearbeitet.

2. Einmalige Förderung von Altbaugutachten

- 2.1. Für die Erstellung eines Altbaugutachtens (Ortsbegehung/Bestandsaufnahme mit Empfehlungen zu Modernisierungsmaßnahmen und zu energetischen Aspekten sowie Kostenschätzung) gewährt die Stadt Wolfenbüttel auf Antrag folgende Zuschüsse:
 - 600,00 € Grundbetrag,
 - 300,00 € Bonus für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, das zum Antragszeitpunkt zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Kinderbonus, ist bei jedem der Bonus zur Hälfte anzusetzen. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Kinderbonus nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.
- 2.2. Der Höchstbetrag für das Altbaugutachten beträgt 1.500,00 €, maximal jedoch die tatsächlichen Gutachtenkosten gemäß Rechnung.
- 2.3. Die Förderung eines Altbaugutachtens ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Altbaugutachten für dieses Gebäude erstellt worden ist und/oder die antragberechtigte Person es bereits durch notariellen Kaufvertrag erworben hat.

- 2.4. Bei Antragstellung ist der Stadt Wolfenbüttel die schriftliche Einverständniserklärung des Altbaueigentümers vorzulegen.
- 2.5. Das Altbaugutachten muss von einem Architekten oder Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden. Ein Verzeichnis hierzu führen die IHK sowie die Architektenkammer.
- 2.6. Der Fördergeldempfänger, der Sachverständige oder Architekt und der Eigentümer müssen mit der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch die Stadt Wolfenbüttel in einem Informationspool (Sammlung und Weitergabe an andere Interessierte) einverstanden sein.
- 2.7. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und zur Verfügungstellung des Altbaugutachtens und der dazugehörigen Rechnung.

3. Laufende jährliche Förderung von Altbauten

- 3.1. Die Stadt Wolfenbüttel gewährt für den Erwerb eines Altbaus über eine Laufzeit von 6 Jahren ab dem Tag des Einzugs in den geförderten Altbau auf Antrag folgende Zuschüsse:
 - 600,00 € Grundbetrag jährlich,
 - 300,00 € Bonus jährlich für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, das im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Es gilt jeweils der Stichtag der Auszahlung (siehe Punkt 3.6). Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen.
- 3.2. Kommen während der Laufzeit der Förderung Kinder im Sinne der Ziffer 3.1. hinzu oder verringert sich die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, verändert sich entsprechend der Kinderbonus.
- 3.3. Der Höchstbetrag für die laufende Förderung beträgt 1.500,00 € jährlich, insgesamt maximal 9.000 €.
- 3.4. Der Antrag auf laufende jährliche Förderung von Altbauten ist rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der notariellen Beurkundung des Grunderwerbs zu stellen. Später gestellte Anträge werden nicht gefördert.
- 3.5. Die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt ist innerhalb eines Jahres nach Antragstellung vorzulegen. Wird diese nicht oder nach dieser Frist vorgelegt, ist die Stadt berechtigt, den Förderbescheid gemäß der Regelungen zu Punkt 5. zurückzunehmen bzw. zu widerrufen und die geleisteten Fördermittel zurückzufordern.
- 3.6. Die Auszahlung erfolgt jeweils am 01.07. eines Kalenderjahres unter der Voraussetzung, dass die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Fördergeldempfänger erfolgt und der Einzug in den Altbau erfolgt ist (Datum der Meldebescheinigung). Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt in voller Höhe, wenn der Fördergeldempfänger zum Stichtag (01.07.) ein Jahr die Voraussetzungen für den Förderantrag erfüllt hat.
- 3.7. Wenn vor Ende der Laufzeit die Eigennutzung des geförderten Altbaus aufgegeben, der Hauptwohnsitz abgemeldet oder die Immobilie verkauft wird, erlischt mit Ablauf dieses Tages der Anspruch auf weitergehende Förderung. Die Stadt ist zudem berechtigt, in diesen Fällen die Aufhebung des Förderbescheids bzw. gegebenenfalls einen Rückforderungsbescheid für die geleisteten Zuschüsse gemäß Punkt 5. einzuleiten.

4. Laufende jährliche Förderung eines Gebäudeabbruchs mit Ersatzneubau

- 4.1. Die Stadt Wolfenbüttel kann für den Erwerb eines Altbaus zum Abbruch mit Errichtung eines Ersatzneubaus an gleicher Stelle die Zuschüsse gewähren nach Punkt 3.
- 4.2. Mit dem Förderantrag ist eine Kopie der Abbruchsanzeige sowie des Bauantrags / der Bauanzeige für den Ersatzneubau einzureichen.
- 4.3. Die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie gelten entsprechend. Eine Auszahlung erfolgt ab dem Einzug in den Ersatzneubau (Datum der Meldebescheinigung).

5. Aufhebung des Förderbescheides und Rückforderung der geleisteten Zuschüsse

- 5.1. Eine Aufhebung des Förderbescheides erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens, soweit die Förderbedingungen nicht mehr gegeben sind oder Tatsachen nachträglich bekannt werden, die bei Kenntnis zum Bewilligungszeitpunkt nicht zu einer Förderung in der bewilligten Höhe geführt hätten. In diesen Fällen werden die vorgesehenen Förderbeträge ab dem Erlöschen des Anspruchs nicht mehr ausgezahlt und bereits geleistete Förderbeträge anteilig oder ggf. vollständig zurückgefordert.
- 5.2. Es gelten die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes bezüglich Rücknahme und Widerruf eines Zuwendungsbescheides.
- 5.3. Die Rückforderung geleisteter Zuschüsse, auf die gemäß Punkt 3.7 kein Anspruch mehr besteht, wird tagesgenau berechnet. Diese Berechnung bezieht sich auf den gesamten Förderbetrag des Förderjahres, in dem der Anspruch erlischt oder erloschen ist. Stichtag ist jeweils der 01.07.
- 5.4. Soweit die Förderung durch vorsätzlich falsche Angaben, arglistige Täuschung oder ähnlich schwerwiegende Verstöße erwirkt worden ist, wird sie grundsätzlich vollständig zurückgefordert. Bei Vorliegen strafrechtlich relevanter Handlungen wird die Stadt Wolfenbüttel außerdem die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens veranlassen.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.07.2017 in Kraft und enden zum 30.06.2021. Bis zu diesem Datum eingegangene und förderfähig beschiedene Anträge werden noch bis zum Ablauf des individuellen Förderzeitraums weitergeführt.

Wolfenbüttel, der 23.06.2017

Der Bürgermeister

gez.
Pink